

geldsten einwirken. Ob man jedoch in manchen Fällen Ausnahmen von der eben aufgestellten Regel machen solle, ist eine nicht ganz unbedenkliche Frage. Daß dergleichen Ausnahmen nie eine Verringerung der Totalsumme aller zu erhebenden Ablösungsgelder zur Folge haben dürfe, ist klar, weil außerdem nicht alle Stellvertreter befriedigt werden könnten. Eine verschiedenartige Repartition der Totalsumme auf die einzelnen Contribuenten nach Maaßgabe ihrer pecuniären Kräfte kann auch nicht der Zweck seyn, theils weil Unterschied der Wohlhabenheit keinen Unterschied der Dienstpflicht bewirkt, mithin eine ungleiche Anziehung den Charakter einer Besteuerung und gehässigen Willkühr annehmen würde, theils weil Untersuchungen des Vermögenszustands in unübersehbliche Weiterungen und Schwierigkeiten verwickeln müßten, auch keineswegs für die Competenz der Recrutirungs-Commissionen geeignet sind. Es bleibt also nur der Zweck übrig, einen Uberschuß des Betrags der eingezahlten Ablösungsgelder über den Betrag der als Regel bestimmten Vergütungsgelder, welche die Stellvertreter empfangen, zu erlangen. Wünschenswerth ist ein solcher Uberschuß allerdings, nicht um Regiekosten der kleinen Kassenverwaltung, welche die Stellvertretung veranlassen wird, zu decken; denn man darf wohl voraussetzen, daß diese Verwaltung von der dazu bestimmten Behörde unentgeltlich geführt wird. Auch nicht um für irgend einen andern Zweck als das Recrutirungsgeschäft selbst einen Fond zu bilden; denn, andere mögliche Inconvenienzen hierbei nicht zu erwähnen, würde dann wieder der unzulässige Gesichtspunkt der Besteuerung hervortreten: wohl aber um das Vergütungsquantum der Stellvertreter höher stellen zu können, als das regelmäßige Einzahlungsquantum der Requirten, was den doppelten Nutzen gewähren würde, mehr gediente Soldaten zu vermögen, sich anderweit freiwillig einzustellen, und ihr vereinstiges Etablissement noch mehr sichern zu können. Zu Bewirkung einer Uberschußeinnahme giebt es ein zweifaches Mittel, indem man entweder von manchen Individuen für die ihnen zu gebenden Stellvertreter eine größere Summe als die regelmäßige zahlen läßt; oder indem man Zahlungen von einer größern Zahl Subjecte erhebt, als der, die wirklich Stellvertreter erhalten. Ohne Unbilligkeit und mit Hoffnung eines Erfolgs würde man das erste Mittel dann anwenden können, wenn man gegen ein größeres Abfindungsquantum auch größere Vortheile zu bieten vermöchte, als die Befreiung an sich; das zweite dann, wenn ein Theil derjenigen, die durch Untüchtigkeit oder das Loos befreit worden seyn würden, vermocht werden könnten, auf diese Befreiungsgründe Verzicht zu leisten.

Aus diesen bisher dargelegten Ansichten sind nun mehrere Ideen über die nähere Modalität einer künftig einzuführenden Stellvertretung hervorgegangen, welche wir, was die zweite und dritte ritterschaftliche Curie angeht, ohne Billigung derselben und mit Berufung auf die Anlagen unter C und D, höchster Beurtheilung ehrerbietig vorlegen.

Die einfachste und regelmäßige Art des Verfahrens ist unstreitig die, auch früher von den Ständen in Antrag gebrachte, erst nach beendigtem Geschäft der Bestellung, Untersuchung der Tüchtigkeit und Loosung von denen, welche dabei zum Eintritt in den Dienst

